

Bekanntmachung
über die Auslegung des Rahmenbetriebsplanes
im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben
“ Erweiterung des Tagebaufeldes Schleben/Crellenhain“
auf den Gemarkungen Mügeln, Altmügeln, Nebitzschen und Schleben
der Stadt Mügeln, Landkreis Nordsachsen

vom 21. April 2017

I.

Das Sächsische Oberbergamt führt als für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des oben genannten Vorhabens zuständige Behörde auf Antrag der Kemmlitzer Kaolinwerke, Zweigniederlassung der Caminauer Kaolinwerke GmbH, Straße des Friedens 6-8 mit Sitz in 04769 Mügeln, Ortsteil Kemmlitz vom 8. März 2017 unter dem Aktenzeichen 12-4717.3-02/9 (6091) ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 52 Abs. 2a und § 57a Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert, in Verbindung mit § 68 Absatz 1 und § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist und § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist sowie den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist, durch.

II.

Der Kaolintagebau Schleben-Crellenhain, derzeit aktiv im Ostfeld, soll erweitert werden. Dazu beantragten die Kemmlitzer Kaolinwerke die Änderung des mit Planfeststellungsbeschluss vom 13. Dezember 2002 planfestgestellten Rahmenbetriebsplans.

Gegenstand der Planänderung sind Erweiterungen des Ostfeldes sowie der Neuaufschluss des Abbaufeldes Schleben 3 (nordwestlich der Ortslage Crellenhain) und des Westfeldes (nordöstlich der Ortslagen Schleben und Nebitzschen). Die Erweiterungen haben eine Größe von insgesamt 68,55 Hektar und reichen bis an den Kreuzgrund (FFH-Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“). Die Betriebszeit des Tagebaus verlängert sich um ca. 27 Jahre, dabei erfolgt die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche sukzessiv. Der Abbau erfolgt wie bisher als Trockenabbau. Das Grundwasser soll nicht beeinflusst werden.

Gegenstand des planfestzustellenden Rahmenbetriebsplanes sind die für die Erweiterung erforderlichen Aufschlussarbeiten, der Kaolinabbau, eine Wasserhaltung (Niederschlagswasser), Teilverfüllung und Rekultivierungsmaßnahmen. Der Transport des Kaolins zur vorhandenen Aufbereitungsanlage im Tagebau Gröppendorf erfolgt mittels der bestehenden und ebenfalls planfestgestellten Überlandbandanlage. Die bestehenden Betriebs- und Sozialgebäude im Werk Kemmlitz und im Betriebsteil Gröppendorf werden weiter genutzt.

Durch die Verschiebung der Abbaugrenzen im Ostfeld und den Neuaufschluss der Abbaufelder Schleben 3 und Westfeld ergeben sich auch Änderungen an der Wiedernutzbarmachungplanung. Nun ist neben einer landwirtschaftlichen Nachnutzung die Gestaltung von einem Restgewässer im Norden des Westfeldes vorgesehen, der bisher geplante Restsee im Ostfeld verlagert sich in den Bereich des zukünftigen Abbaufeldes Schleben 3.

Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Nordsachsen und betrifft die Stadt Mügeln. Für das Bergbauvorhaben und die landschaftspflegerischen sowie naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen werden Flurstücke in den Gemarkungen Mügeln, Altmügeln, Nebitzschen und Schleben beansprucht.

III.

Der Rahmenbetriebsplan liegt in der Zeit von

Dienstag, dem 2. Mai 2017

bis einschließlich

Donnerstag, dem 1. Juni 2017,

in der Stadtverwaltung Mügeln, Markt 1, 04769 Mügeln, Sekretariat

während der Dienststunden:	Montag:	09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
	Dienstag:	09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.30 Uhr
	Mittwoch:	geschlossen
	Donnerstag:	09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
	Freitag:	09.00 bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

IV.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Absatz 4 Satz 1 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt

bis einschließlich Donnerstag, dem 15. Juni 2017

bei der Stadtverwaltung Mügeln, Markt 1, 04769 Mügeln oder

bei dem Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg

schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente besteht kein Zugang.

Es ist ausreichend, wenn die Einwendung bei einer der oben genannten Stellen fristgemäß erhoben wird. Das Erheben von gleichlautenden Einwendungen bei jeder der oben genannten Stellen ist nicht erforderlich.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG bis zum Ende dieser Einwendungsfrist Stellungnahmen bei den oben genannten Behörden zu dem Plan abgeben.

Die Einwendungen müssen zumindest den Namen sowie die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Sie sollten den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Es wäre wünschenswert, wenn bei Eigentumsbeeinträchti-

gungen in den Einwendungen möglichst die Flurstücknummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke angegeben werden.

Unberücksichtigt bleiben vor Beginn der Auslegung erhobene Einwendungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit nicht ein Bevollmächtigter bestellt ist. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 VwVfG). Es können ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht, unvollständig oder unleserlich angegeben haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Mit Ablauf der oben genannten Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 und 6 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
3. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Rahmenbetriebsplan werden in einem Termin erörtert (Erörterungstermin).

Der Erörterungstermin wird vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Grundsätzlich sind die Behörden, der Träger des Vorhabens sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin gesondert zu benachrichtigen. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, für die Erhebung von Einwendungen und das Vorbringen von Äußerungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

V.

Das Sächsische Oberbergamt hat gemäß §§ 52 Absatz 2a und § 57a BBergG i.V.m. § 1 UVP-V Bergbau festgestellt, dass für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die Größe der durch das Vorhaben beanspruchten Abbaufäche 25 ha oder mehr beträgt und aufgrund des Vorhabens ein Gewässer oder seine Ufer hergestellt, beseitigt oder wesentlich umgestaltet wird (§ 1 Buchstabe b

Doppelbuchstabe aa und bb der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I Seite 1420), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 4. August 2016 (BGBl. I Seite 1261) geändert worden ist).

Die Entscheidung über Zulässigkeit oder Ablehnung des Vorhabens ergeht nach Durchführung des Planfeststellungsverfahrens mit einem Planfeststellungs- bzw. Versagungsbeschluss.

Die nach § 57a Absatz 2 Satz 2 BBergG und § 2 UVP-V Bergbau entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens beinhalten die Darstellung aller erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 UVP-V Bergbau (Bestand der Umwelt, Beschreibung der Umweltauswirkungen, die zu erwarten sind (Kapitel 3 des Rahmenbetriebsplanes), Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie Ausgleich und Ersatz (Kapitel 4 des Rahmenbetriebsplanes)) mit den Darstellungen des aktuellen Zustandes der Biotope (Anlage 9), des Bodens (Anlage 10), der Oberflächengewässer (Anlage 11), der Kulturgüter (Anlage 12) und der Schutzgebiete (Anlage 13) sowie den Plan der Wiedernutzbarmachung (Anlage 15). Dabei sind unter Kapitel 3.7 die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und unter Kapitel 3.8 der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag enthalten.

Weiterhin:

- das Lärmgutachten (Anhang D),
- das Staubgutachten (Anhang E),
- das Klimagutachten (Anhang F),
- die Biotoptypenkartierung (Anhang G),
- die Faunistische Untersuchungen, Fledermäuse (Anhang H),
- die Brutvogelkartierung (Anhang I),
- die Erfassung der Herpetofauna (Anhang J),
- die Faunistische Untersuchung, Laufkäfer (Anhang K) und
- der Fachbeitrag zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Anhang O).

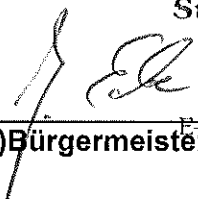
Sie sind Bestandteil der ausliegenden Planunterlagen und können ebenfalls im oben genannten Auslegungszeitraum in der Stadtverwaltung Mügeln, Markt 1, 04769 Mügeln von der Öffentlichkeit eingesehen werden.

Weitere relevante Informationen können bei dem für das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständigen Sächsischen Oberbergamt eingeholt werden. Zudem können an dieses auch Äußerungen und Fragen gerichtet werden. Insofern ist auf die unter Punkt IV.1 dieser Bekanntmachung benannte Einwendungsfrist zu verweisen.

VI.

Diese Bekanntmachung ist einschließlich des auszulegenden Plans (Rahmenbetriebsplan) gemäß § 27a VwVfG auch unter <http://www.oba.sachsen.de/692.htm> einsehbar. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt des zur Einsicht ausgelegten Plans (§ 27a Absatz 1 Satz 4 VwVfG).

Mügeln, den 21.04.2017


Stadtverwaltung Mügeln
Markt 1 · 04769 Mügeln
Tel.: 03 43 62 / 41 00
Fax: 03 43 62 / 4 10 46
E-Mail: rat@stadt.muegeln.de
(Ober-)Bürgermeister(in), Stempel/Siegel

